

GZ.: 031/oek 0.02/fwp 0.06/I-Esser

KUNDMACHUNG

*gemäß § 24 (12) und (13) sowie § 38 (12) und (13) des StROG 2010, LGBI. Nr. 49/2010 i.d.g.F., iVm § 92 Stmk.
GemO 1967, LGBI. Nr. 115 i.d.g.F.*

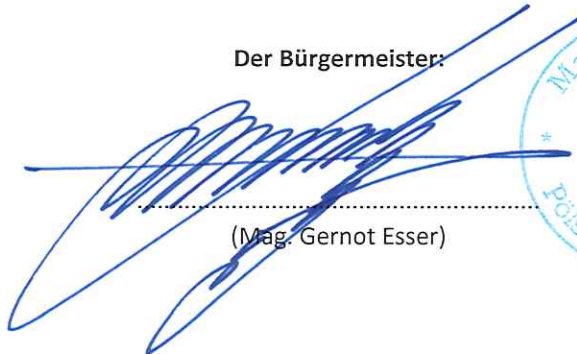
In der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Pöls-Oberkurzheim vom 24.6.2026 wurden die **Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 0.02** sowie die **Flächenwidmungsplanänderung Nr. 0.06** beschlossen. Die ÖEK-Änderung Nr. 0.02 sowie die FWP-Änderung Nr. 0.06 wurden von der Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid vom 15.9.2026, GZ: ABT13-108999/2026-16, genehmigt.

Die Verordnungen über die ÖEK-Änderung sowie die FWP-Änderung (Wortlaute und planliche Darstellungen) der Marktgemeinde Pöls-Oberkurzheim treten nunmehr mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist kann in die Verordnungen (Wortlaut und planliche Darstellung) im Gemeindeamt während der Amtsstunden (Montag - Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr, Montag und Donnerstag zusätzlich von 14.00 – 17.00 Uhr) öffentliche Einsicht genommen werden. Dieser Kundmachung sind Wortlaut und planliche Darstellung an der Amtstafel beigelegt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Verordnung auch nach der Kundmachungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten wird.

Der Bürgermeister:


.....
(Mag. Gernot Esser)



An der Amtstafel
angeschlagen am: 22.09.2026
abgenommen am: 07.10.2026

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pöls-Oberkurzheim vom 24.06.2026 über die 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes gemäß § 24 (6) des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBL. Nr. 20/2026.

§ 1 Plandarstellung

Die Plandarstellung (Entwicklungsplan) im Maßstab 1:5.000 mit Datum 12.06.2026, GZ: RO-620-43/0.02 ÖEK, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der Plandarstellung hervor.

§ 2 Änderung

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes betrifft im Entwicklungsplan folgende Bereiche:

- (1) Im Ortsteil Thalheim wird im Bereich zwischen der Bahntrasse, dem Bahnweg und der Thalheimer Straße ein baulicher Entwicklungsbereich für die Funktion Industrie/Gewerbe festgelegt.
- (2) Die Abgrenzung der baulichen Entwicklungsbereiches erfolgt im Süden (Bahntrasse) sowie im Osten (Bahnweg bzw. Biotop) durch eine absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze Nr. 8 und eine absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze Nr. 4.

§ 3 Rechtswirksamkeit

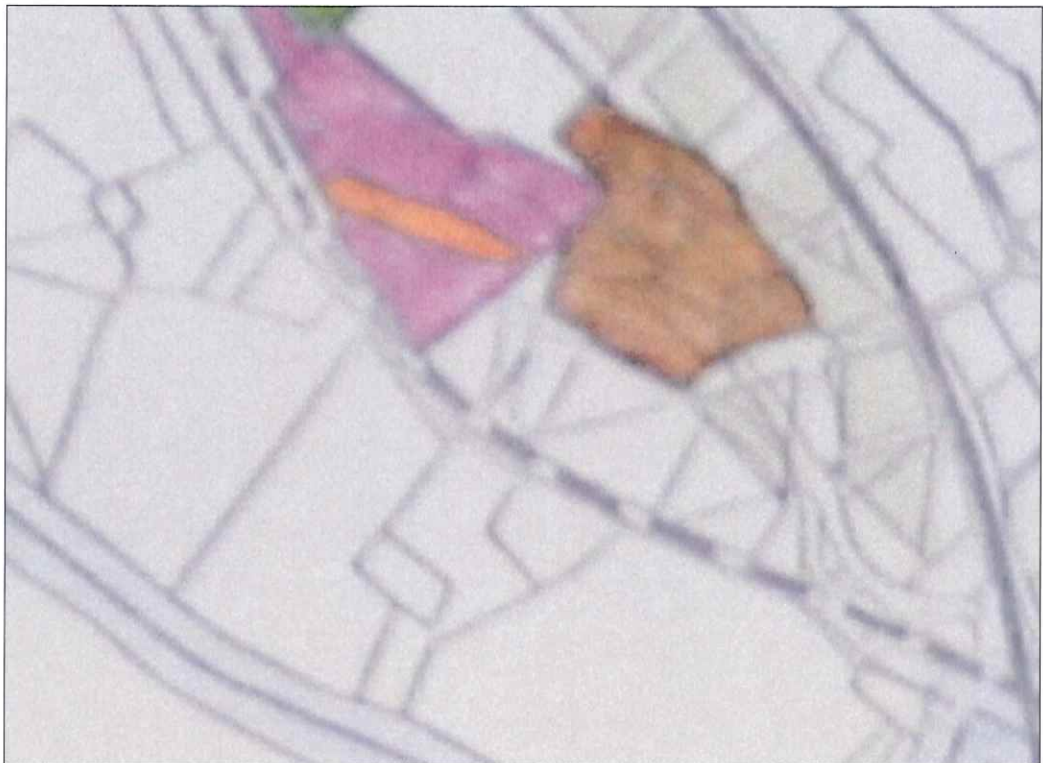
Nach Genehmigung der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes durch die Stmk. Landesregierung beginnt ihre Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat

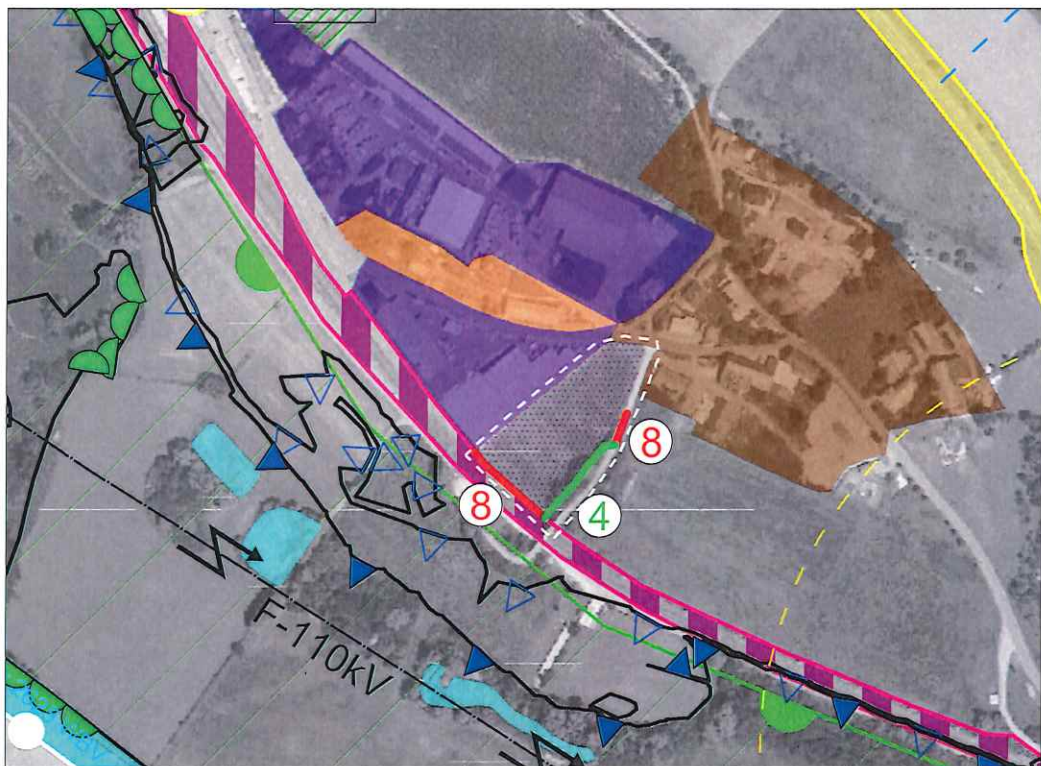
Der Bürgermeister:



(Mag. Gernot Esser)



ÖEP Bestand



ÖEP Änderung

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pöls-Oberkurzheim vom 24.06.2026 über die 6. Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß § 38 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl. Nr. 20/2026.

§ 1 Plandarstellung

Die Plandarstellung (Flächenwidmungsplan im engeren Sinn) im Maßstab 1:2.500 mit Datum 12.06.2026, GZ: RO-620-43/0.06 FWP, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor.

§ 2 Änderung

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgende Bereiche:

- (1) Die Grundstücke 21/1, 21/2, 21/3 und 39/4 sowie eine Teilfläche des Grundstückes 27 der KG 65032 Thalheim werden als Aufschließungsgebiet für Gewerbegebiet mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2 bis 0,6 festgelegt.

Als Aufschließungserfordernisse, die durch Private zu erfüllen sind, werden festgelegt:

- Sicherung der äußeren Anbindung.
 - Sicherung der inneren Aufschließung (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Strom/Energieversorgung, innere Verkehrserschließung).
 - Geordnete Oberflächenentwässerung auf Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung von Fließpfaden und Hangwässern.
- (2) Bebauungsplanzonierung: Für das Aufschließungsgebiet gemäß Abs. 1 wird die Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes festgelegt.
- (3) Festlegungen für Bebauungsplanzonierung gemäß Abs. 2: Bauliche Anlagen, die nachstehende Kriterien erfüllen, dürfen bereits vor dem Vorliegen eines rechtswirksamen Bebauungsplanes baurechtlich bewilligt werden:
- a. Funktion: Photovoltaikanlagen und solarthermische Anlagen ohne Gebäudeeigenschaft.
 - b. Lage: Abstand zu den Nachbargrenzen von mind. 5 m.
 - c. Größe: Brutto-Fläche von insgesamt nicht mehr als 0,5 ha.
 - d. Höhe: Max. 3,50 m.
 - e. Gestaltung: Anlagen sind mit einer linearen Gehölzstruktur (Heckenpflanzungen) zu umranden. Diese sind unter Verwendung gebietseigener Gehölze und außerhalb etwaiger Zäunungen auszuführen.

§ 3 Rechtskraft

Nach Genehmigung der Änderung des Flächenwidmungsplanes durch die Stmk. Landesregierung beginnt ihre Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

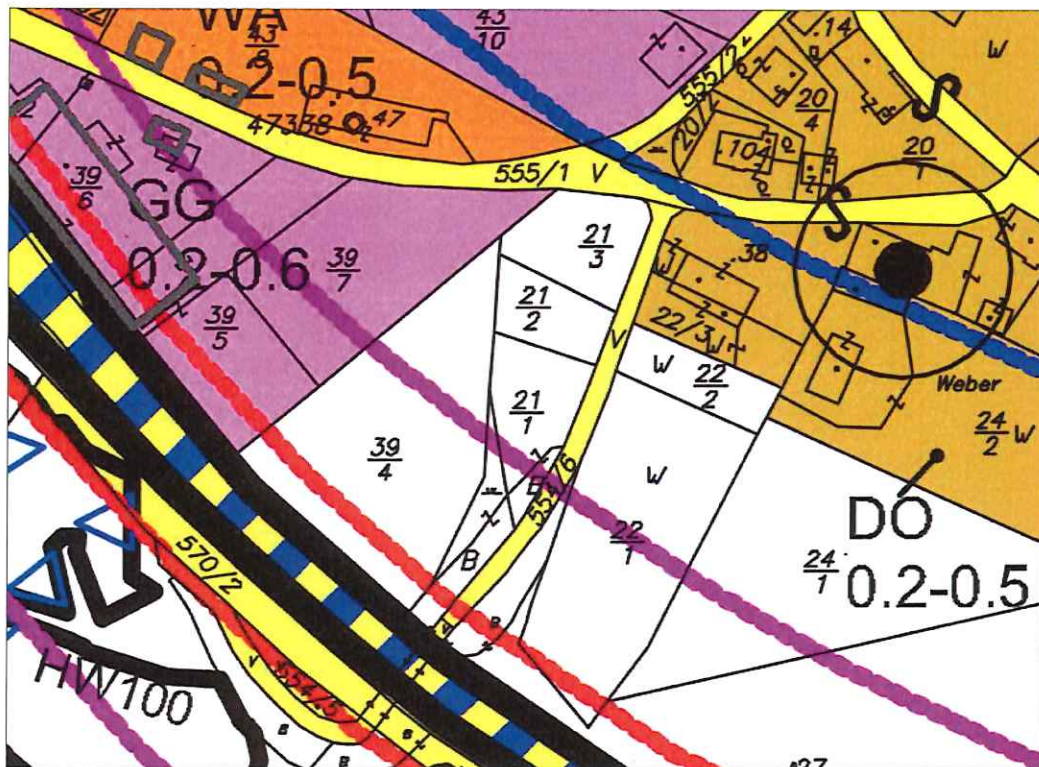
Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

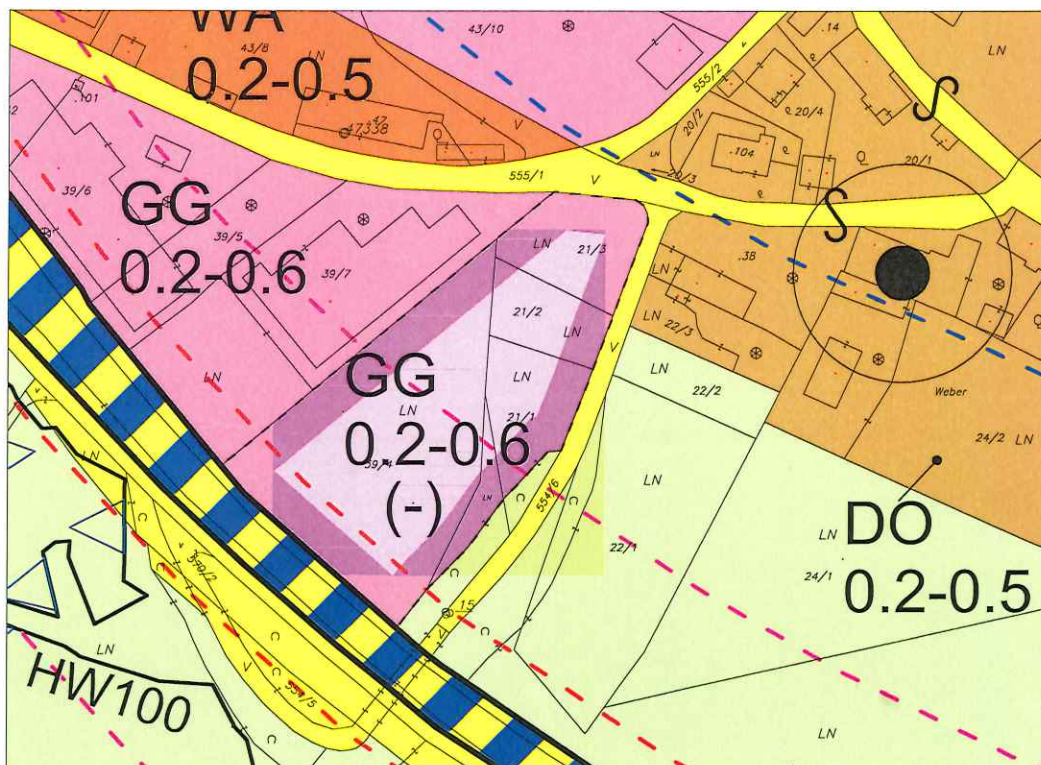


(Mag. Gernot Esser)





FWP Bestand



FWP Änderung